

FDP des Kantons Thurgau
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen
Tel: +41 (71) 672 17 20
Fax: +41 (71) 672 17 30
E-Mail: info@fdpthurgau.ch
Web: www.fdp-tg.ch

Departement für Finanzen und
Soziales
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
Per Email

Kreuzlingen, 10. November 2006

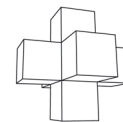
Vernehmlassung betreffend Ausführungsgesetzgebung des Kantons Thurgau zur NFA

Allgemeine Bemerkungen / Einführung

Die FDP bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen. Im folgenden wird, nach einigen einleitenden Bemerkungen, nach dem vom Kanton vorgesehenen Schema des Fragebogens, jeweils unter Ergänzung der im Fragebogen nicht aufgeführten aber nach Ansicht der FDP kommentierungswürdigen Sachbereiche, Stellung bezogen.

Die FDP stellt mit Bedauern fest, dass, trotz einiger sehr guter Reformansätze, die vorliegenden Gesetzesentwürfe die Versprechen, welche im Zusammenhang mit der Einführung des NFA bezüglich Neuorganisation der Aufgabenverteilung und Bereinigung der Finanzierungskompetenzen abgegeben wurden, nicht konsequent einlösen. Die Aufgabenverteilung in den vorgesehenen Entwürfen entspricht zu grossen Teilen einer Scheindelegation der Kompetenzen an die Gemeinden. Die Trennung der Kompetenzen und der finanziellen Entscheidungsgewalt bewirkt eine Aufgabendelegation, die weder in der Ausführung die richtigen Anreize schafft, noch den ausführenden Organen die Freiheit in der Ausgestaltung ihrer Organisation lässt. Beide Kriterien hingegen wären wichtige Bestandteile der angestrebten subsidiären Lösung. Die reine Verwaltungstätigkeit in den Gemeinden ohne finanzielle Zuständigkeit setzt keinerlei Anreize für eine sparsame und nachhaltige Finanzpolitik. Nur eine direkte finanzielle Rechenschaft zwingt die ausführenden Organe zur Selbstverantwortung und lässt Änderungen und Optimierungen in der Ausgestaltung der Aufgaben zu, welche auf die tatsächlichen Bedürfnisse bestmöglich angepasst sind. Die Distanz zwischen dem Ort der Handlung und der finanziellen Zuständigkeit, beispielsweise auf kantonaler Stufe, lässt keine sinnvolle und notwendige Überprüfung zu und macht die finanzielle Entscheidungsgewalt zu einer Kreditstelle. Die ausführenden Organe verrichten Dienst nach Reglement.

Das zusätzliche Festhalten an einem Verzicht auf Aus- und Abbau bestehender Leistungen (vgl. Ziffer 3.3.2 der allgemeinen Vernehmlassungsausführungen) widerspricht gänzlich den Anforderungen an einen modernen, flexiblen und leistungsfähigen Staat. Dieser fehlende Willen mit der Entwicklung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft mitzugehen, hätte für die Zukunft schädliche Auswirkungen und



würde zu einem gelähmten Staat führen. Es gehört zu den Grundprinzipien demokratischer Staaten, dass Leistungen und Aufgaben diskutiert werden und nicht als sakrosankt angeschaut werden. Eine periodische Leistungsüberprüfung der Anpassung sind deshalb vorliegend sowohl in den einzelnen Gesetzesanpassungen, als auch insbesondere im neuen Finanzausgleich für die FDP zwingende Voraussetzungen.

Die FDP ist sich gleichzeitig aber auch bewusst, dass durch die Bundesvorgaben zur Einführung des NFA ein zeitlicher Druck entsteht, welcher es unmöglich macht, perfekte und umfassende Reformen vorzunehmen. Die FDP unterstützt deshalb durchaus das Vorziehen pragmatischer Lösungen. Sie fordert aber überall dort, wo eine umfassende Reform zusammen mit den im Hinblick auf die NFA notwendigen Anpassungen aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar ist, in den nächsten 3 Jahren Überprüfungen vorzunehmen und selbstkritisch und konsequent die Grundsätze der Entflechtung sowie der Leistungsüberprüfung anzuwenden. Zwecks Selbstkontrolle und um die Pflicht zum Handeln zu unterstreichen sind deshalb die entsprechenden Erlasse auf 3 Jahre zu beschränken. Die FDP erlaubt sich, der vorliegenden Stellungnahme eine Liste der Bereiche beizulegen, in denen ihrer Ansicht nach eine Überprüfung umgehend an die Hand genommen werden muss. Sie erwartet entsprechendes Handeln seitens des Regierungsrates.

Zu den einzelnen Stellungnahmen, entsprechend der Vorgabe des Fragebogens gegliedert:

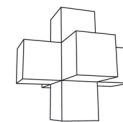
Sachbereich Ergänzungsleistungen

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 831.3)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton künftig die Kosten der Ergänzungsleistungen alleine trägt?

Die FDP befürwortet die Kostenübernahme durch den Kanton. Im Sinne des Grundsatzes der allgemeinen Aufgabenentflechtung bzw. dem Grundsatz, dass Finanz- und Entscheidkompetenz am selben Ort vereint sein sollen, ist es absolut sachlogisch, dass die Gemeinden, da sie keine Entscheidungsbefugnis betreffend die EL-Beiträge haben, auch keine Kosten zu tragen haben.

Die vorgesehene Regelung ist zudem kostentechnisch für die Gemeinden interessant und entlastet diese abhängig nach Finanzkraft. Durch die Kostenübernahme geht auch das Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht der Gemeinde zum Kanton über. Um Fällen von Missbrauch dennoch vorbeugen und Kosteneinsparungen beispielsweise durch Umplatzierungen in kostenbewusste Alters- und Pflegeheime vornehmen zu können, erachtet die FDP nichtsdestotrotz den direkten Kontakt zu den Bezüglern und eine gewisse Entscheidungsbefugnis auf unterster operativer Stufe als notwendig. Insofern plädiert die FDP für eine Ergänzung des Gesetzes mit einer Befugnis der Gemeinden, Massnahme ergreifen zu dürfen, wenn die anrechenbare Tagestaxe für die Bezahlung der Heimkosten nicht ausreicht bzw. sobald ein Fürsorgefall vorliegt.



2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit auch für die Berechnung der Ergänzungsleistungen nach dem BESA-System erfolgt?

Die FDP erachtet die festgelegten BESA-Tarife als angemessen und sinnvoll. Insbesondere ist die FDP auch der Ansicht, dass das in § 8 stipulierte Auskunftsrecht des Kantons in diesem Bereich gerechtfertigt ist.

3. Sind Sie mit den in den Erläuterungen vorgeschlagenen maximal anrechenbaren Tagestaxen bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital einverstanden?

Ja. Die FDP betrachtet die anrechenbaren Tagestaxen wörtlich als Maximaltaxen, was bedeutet, dass – sollte sich aufgrund der Strukturen herausstellen, dass die objektiv erforderlichen Kosten tiefer sind – diese nicht ausgeschöpft werden.

4. Weitere Bemerkungen

Positiv zur Kenntnis genommen hat die FDP die Erhöhung des Vermögensverzehrs für in Heimen oder Spitälern lebenden Personen von 10% auf 20%. Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, die Anzahl EL-Bezüger zu verringern.

Zu überprüfen wäre die Frage, ob Ergänzungsleistungen direkt von Leistungserbringern, d.h. Heimen, Spitälern etc., bezogen werden können sollten. Damit könnte wiederum einer Kategorie von Missbrauchsfällen mit einem wirksamen Mittel entgegengewirkt werden. Die FDP ist sich bewusst, dass dies eine nationale Angelegenheit bzw. Frage darstellt.

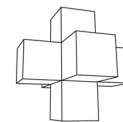
Sachbereich AHV

Die FDP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und unterstützt diese vollumfänglich.

Sachbereich Tierzucht

Erläuternder Bericht zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (RB 910.1)

Die FDP ist irritiert, dass der Kanton – entgegen der vom Bund vorgeschlagenen Lösung – mit § 11 eine Ausnahmeklausel schaffen will. Zum wiederholten Male werden der Landwirtschaft Zugeständnisse gemacht, die wettbewerbsverzerrend und nicht notwendig sind. Die FDP fordert die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen und spricht sich deutlich für die ausgearbeitete Bundeslösung aus. Die Ausnahmeklausel läuft dem Gedanken der Entflechtung der Aufgabenverteilung krass zuwider.



Sachbereich National- und Kantonsstrassen

Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1)

1. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen neuen System für die Berechnung der Gemeindebeiträge an den Bau von Kantonsstrassen einverstanden (§§ 5 und 27 Abs. 14)? Wenn nein, bevorzugen Sie das alte Modell oder sehen Sie Alternativen?

Die FDP ist erfreut, dass mit der neu vorgesehenen Regelung der so genannte doppelte Finanzausgleich eliminiert wird, indem bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden die Finanzkraft der Gemeinde nicht mehr berücksichtigt wird. Im vorgeschlagenen System erscheint dies systemtechnisch richtig. Die FDP weist aber auf die Interdependenz zu den im Finanzausgleichsgesetz vorgeschlagenen Änderungen hin: bei einer allfälligen Änderung der jetzt vorliegenden Gesetzesentwürfe muss eine Überprüfung stattfinden.

Im weiteren unterstützt aber die FDP unterstützt die bisherige Regelung der Kostenbeteiligung der Gemeinden bei neuen Kantonsstrassen und Verkehrsanlagen (Kreisel, Unterführungen etc) des Kantons.

Die FDP ist der Meinung, dass bei sämtlichen Kantonsstrassen neu alle Unterhaltsarbeiten (Verbesserungen, Strassenkoffer, neuer Belag usw) zu 100% vom Kanton zu übernehmen sind. Sobald ein Mehrwert wie Strassenverbreiterung, zusätzliche Trottoirs usw. entsteht, hat die betroffene Gemeinde einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

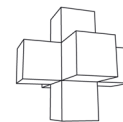
2. Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton an Trägerschaften für den Unterhalt und den Betrieb der neu im Eigentum des Bundes stehenden National- und Bundesstrassen beteiligen oder entsprechende Verträge eingehen kann (§ 48a)?

Die FDP weist darauf hin, dass mit solchen Verträgen keine neue Verflechtung von Aufgaben einhergehen darf. Die Aufgabenentflechtung soll stets oberster Grundsatz bleiben.

3. Weitere Bemerkungen

Die FDP regt an, in der Botschaft die Tabelle auf Seite 18 der NFA-Vernehmlassungsvorlage Teil III zu entfernen. Sie ist verwirrt bzw. es ist schwierig, die Zahlen richtig zu lesen und zu interpretieren. Zudem sind die Auswirkungen eines Systemwechsels grundsätzlich irrelevant für die Gretchen-Frage, ob ein Systemwechsel sinnvoll ist oder nicht. Es besteht die Gefahr, dass – nach Lesen einer solchen Tabelle – die Beurteilung, ob der Systemwechsel gut ist oder nicht, ausschliesslich nach dem Resultat für die jeweiligen Interessenlagen erfolgt.

Im Übrigen legt die FDP dringlichen Wert darauf, dass der Regierungsrat – auch wenn für den Bau und Betrieb der Nationalstrassen neu der Bund zuständig ist – an



den projektierten Varianten T14 und T13 sowie der Südumfahrung Kreuzlingen festhalten und Einfluss nehmen soll.

Sachbereich Wald

Änderung des Waldgesetzes (RB 921.1)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Forstrevierkörperschaften durch Leistungsvereinbarungen geregelt wird?

Ja.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Abgeltung von Walderhaltungsmassnahmen zukünftig nicht mehr von einer Beteiligung der Gemeinde abhängig gemacht wird?

Ja.

3. Weitere Bemerkungen

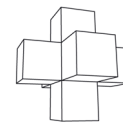
Die FDP beantragt, § 33a im Entwurf gänzlich zu streichen. Nach Ansicht der FDP ist die Holzabsatzförderung keine kantonale Aufgabe, sondern Gegenstand der freien Marktwirtschaft (Abs. 1). Weiter regelt Abs. 2 dieses Artikels eine Materie, welche im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes Berücksichtigung finden sollte bzw. welche im Waldgesetz sachfremd ist. Abs. 3 hat für sich alleine keine Bedeutung. Aus diesen Gründen sollte der gesamte neu vorgesehene Paragraph gestrichen werden.

Sachbereich Hochwasserschutz

Änderung des Gesetzes über den Wasserbau (RB 721.7)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass zur besseren Koordination der Wasserbauaufgaben die neuen Instrumente "genereller Wasserbauplan" und "Unterhaltskonzept" eingeführt werden (§§ 1a und 6a)?

Im Sinne der offensichtlich auch vom Kanton angestrebten Aufgabenentflechtung sollte nach Ansicht der FDP keine neue Verbundsaufgabe eingeführt werden, wie dies in § 1a mit dem vorgesehenen generellen Wasserbauplan der Fall wäre. Die FDP schlägt statt dessen vor, eine klare Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden vorzunehmen, indementsprechend den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Wasserbau – der Kanton für die Flüsse und die Gemeinden für die Bäche zuständig sind. Weiter wäre § 12 des Entwurfes insofern abzuändern, als dass der Kanton für die Kosten im Zusammenhang mit den Flüssen und die Gemeinde für die Kosten im Zusammenhang mit den Bächen je allein aufkommen sollen. Eine



solche Regelung würde zum anvisierten Ziel der Gleichschaltung von Kompetenzen und Finanzverantwortungen führen.

Für den Fall, dass eine solche Konzeptumkehr nicht mehrheitsfähig sein sollte, schlägt die FDP vor, entsprechend dem neuen Art. 26 a des Gesetzesentwurfs über Strassen und Wege das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden vorzusehen, damit bedürfnisgerecht und ohne übermässigen Aufwand verfahren werden könnte. Auf jeden Fall lehnt die FDP explizit den durch § 1a zu erwartenden Planungsmehraufwand ab.

Dasselbe gilt sinngemäss für das neu als Verbundsaufgabe vorgesehene Unterhaltskonzept gemäss § 6a des Gesetzesentwurfs.

2. Sind Sie mit dem neuen Kostenmodell für die Berechnung der Gemeindebeiträge an die Korrektur und den Unterhalt von Flüssen einverstanden (§ 12)?

Nein, da zu kompliziert – unnötiger administrativer Aufwand, siehe vorstehend, Ziffer 1.

3. Sind Sie mit den neuen Bestimmungen für Abgeltungen und Finanzhilfen einverstanden (§§ 13a und 13b)?

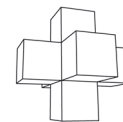
Siehe vorstehend, Ziffer 1: Nein. Es sollte eine klare Entflechtung stattfinden, weshalb die FDP das vorgesehene Modell schon grundsätzlich ablehnt.

Sachbereich Natur- und Heimatschutz

Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RB 450.1)

Die FDP bedauert, dass der Kanton die Gelegenheit nicht wahrgenommen hat, eine Aufgabenentflechtung in diesem Bereich vorzunehmen. Dies ist unbedingt nachzuholen.

Die FDP hat zudem festgestellt, dass – nach gefestigter Rechtsprechungspraxis des Verwaltungsgerichts – die Gemeinden bei entsprechendem kantonalen Entscheid gegen ihren Willen zur Zahlung des auf sie entfallenden Beitrages verpflichtet werden können. Dies entspricht nicht dem damaligen Willen des Gesetzgebers (vgl. entsprechende Grossratsprotokolle anlässlich der Debatte vor Verabschiedung des Gesetzes). Auch dieser Missstand ist durch eine entsprechende Präzisierung im Gesetz bzw. durch eine Korrektur zu beheben.



Sachbereich Innerkantonaler Finanzausgleich

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich der politischen Gemeinden (RB 613.1)

1. Sind Sie mit der Erhöhung des Mindestbeitrages des Kantons auf 2 Steuerprocente einverstanden (§ 2 Abs. 2)?

Die FDP ist sich bewusst, dass unter Umständen durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen und teilweisen Neuregelungen Gewichteverschiebungen zu Lasten einiger Gemeinden stattfinden könnten, welchen in Härtefällen durch entsprechende Korrektive im Finanzausgleichsgesetz entgegengewirkt werden muss.

Die FDP ist aber gleichzeitig der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz zu weitgreifend sind. Durch die vorgesehene Ausgestaltung des Finanzausgleichs werden voraussichtlich mehr als die Hälfte der Thurgauer Gemeinden zu Nettobezüglern und somit zu Hilfsbedürftigen. Die aktuellen Gemeindefinanzen geben jedoch keinen Anlass, von einer solch prekären Situation auszugehen. Der Finanzausgleich setzt so den falschen Anreiz für die Gemeinden, ihre Finanz- und Aufgabenpolitik nicht so nachhaltig wie möglich zu organisieren, sondern entsprechend den Ausgleichszahlungen zu optimieren.

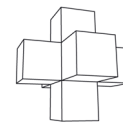
Durch die Erhöhung des Mindestbeitrages des Kantons auf 2 Steuerprocente werden auf Vorrat zusätzliche Mittel bereitgestellt, obwohl nicht klar ist, ob diese auch benötigt werden. Dies weckt Begehrlichkeiten, welche in einem liberalen, eigenverantwortlichen Staat mit nach marktwirtschaftlichen Prinzipien geführten staatlichen Organisationen nichts zu suchen haben. Entsprechend stellt sich die FDP entschieden gegen eine Erhöhung des Mindestbeitrages des Kantons zum jetzigen Zeitpunkt.

2. Sind Sie mit der Erhöhung der Mindestausstattung von 75% auf 82% einverstanden (§ 4)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Allgemein wird festgestellt, dass in der Vernehmlassungsvorlage eine ausführliche Begründung für die Änderung der Zielgrösse, der Erhöhung der Mindestausstattung sowie der Abschöpfung bei den finanzstarken Gemeinden fehlt. Sollte der Regierungsrat seinen Vorschlägen Statistiken bzw. rechnerische Überlegungen zugrunde gelegt haben, seien diese zwecks besserer Nachvollziehbarkeit offen zu legen.

Unabhängig davon ist die FDP entschieden dagegen, dass mit planwirtschaftlich anmutender Erhöhung der Mindestausstattung sowie Erhöhung der Abschöpfung eine Nivellierung unter den Gemeinden und somit eine Erstickung des willkommenen Wettbewerbs unter den Gemeinden im Keim stattfindet.

3. Sind Sie mit der Erhöhung der Abschöpfung von 10% auf 15% einverstanden (§ 5)?



Nein; siehe Begründung zu den vorstehenden Fragen 1 und 2.

4. Sind Sie mit der Stärkung des Lastenausgleichs bei den Sozialhilfekosten ab 120% des Durchschnitts einverstanden (§ 9 Abs. 2)?

Die FDP sieht keine Veranlassung, die Limite zu senken. Der Finanzausgleich stellt ein Instrument für Härtefälle dar und soll keine Gieskannenfunktion entwickeln. Insofern lässt sich eine Überschreitung des Durchschnitts von 150% besser auf diesen Grundgedanken des Finanzausgleiches umsetzen. Die FDP stellt sich entschieden dagegen, eine Senkung dieser Zahl vorzunehmen.

5. Sind Sie mit der Eliminierung der Steuerfussgewichtung einverstanden (§ 11)?

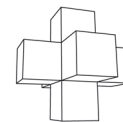
Die FDP begrüsst die Eliminierung der Steuerfussgewichtung explizit. Damit wird die Problematik des doppelten Finanzausgleiches – zum Teil im Zusammenspiel mit den übrigen vorgesehenen Gesetzesänderungen – eliminiert.

Die Auswirkungen dieser Konzeptänderung lassen sich vermutlich in frühestens ca. 3 Jahren, je nach Sachbereich sogar erst in 5 bis 8 Jahren, feststellen. Zu jenem Zeitpunkt wird unbedingt zu eruieren sein, ob sich durch den Wechsel systembedingte Härtefälle ergeben haben bzw. ob allenfalls weitere Anpassungen notwendig sind. Die FDP könnte sich allenfalls mit Rückstellungen für rückwirkende Bereinigungen solcher Härtefälle einverstanden erklären.

Im Übrigen ist – um die Auswirkungen des Systemwechsels nicht unnötig zu verfälschen – möglichst wenig zu ändern.

6. Weitere Bemerkungen

Die gesetzliche Grundlage für die ausgearbeiteten Neuerungen muss gründlich diskutiert werden. Die Interdependenz zwischen den vielen (unübersichtlichen) Gesetzesänderungen mit dem neuen Finanzausgleich muss im Auge behalten werden. Spätere allfällige Änderungen sind durch die komplizierten Strukturen erschwert möglich, da die Auswirkungen unübersichtlich und grösstenteils uneinschätzbar sind. Die FDP fordert daher unbedingt vorher die Diskussion über den regierungsrätlichen Entwurf für das Gesetz, und erst anschliessend die Ausarbeitung des Finanzausgleichs im Detail. Bisher fehlt den Ausführungen jegliche Basis.



Sachbereich Finanzhaushalt / Programmvereinbarungen

Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (RB 611.1)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen grundsätzlich beim Regierungsrat liegt und fallweise auf die Ämter weiterdelegiert werden kann?

Die FDP spricht sich entschieden dagegen aus, dass durch die vorgesehene Regelung eine faktische Budgetkompetenzdelegation vom Grossen Rat an den Regierungsrat bzw. gar an die einzelnen Ämter stattfindet. Entsprechend fordert die FDP eine Ergänzung von § 12 dahingehend, dass Objekt- und Rahmenkredite in Form von Verpflichtungskrediten nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung über das Budget durch den Grossen Rat abgeschlossen werden können.

Bemerkungen zur NFA-Vernehmlassungsvorlage Teil IV / weitere betroffene Bereiche

1. Departement für Inneres und Volkswirtschaft

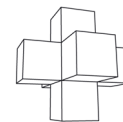
1.1 Amtliche Vermessung

Die FDP ist enttäuscht über die Tatsache, dass sogar in finanziell untergeordneten Bereichen keine Entflechtung zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen wird, sondern vielmehr durch die fehlende Entflechtung zusätzlicher administrativer Aufwand in Kauf genommen wird. Eine klare Zuweisung der Aufgaben wäre budgettechnisch sinnvoller als das Beibehalten einer Verbundsaufgabe.

Im Übrigen regt die FDP an, zu überprüfen, ob die 10-Jahres Periode für die periodische Nachführung sinnvoll ist. Die FDP ist sich sehr wohl bewusst, dass der Kanton hier lediglich den Anstoss zur Diskussion liefern kann, zumal diese Periode Gegenstand eidgenössischen Rechts (VAV, SR 211.432.2) darstellt.

2. Departement für Erziehung und Kultur

Die FDP wird den Bereichen Sonderschulung/integrativer Schulunterricht in der kommenden Zeit unverändert starke Aufmerksamkeit schenken. Der sich abzeichnende, von der Eidgenössische Direktorenkonferenz vorgeschlagenen Weg ist dabei entschieden zu bekämpfen. Die FDP legt Wert darauf, bei der Neuregelung der Finanzierung das Hauptaugenmerk auf pragmatische und sowohl administrativ als auch finanziell durchführbare Lösungen zu richten.



5. Departement für Finanzen und Soziales

- 5.1 Die FDP vertritt die Ansicht, dass Spitex allein Gemeindesache sein muss, und zwar sowohl im Aufgaben- und Kompetenzbereich als auch in der Finanzverantwortung. Entsprechend wird die Variante, welche aktuell auch die Gemeindevertreter vorschlagen, unterstützt: Sowohl die Aufgabenkompetenz als auch die Finanzgewalt soll den Gemeinden zukommen, wobei den Gemeinden die entsprechenden Mittel direkt zur Verfügung gestellt werden sollen.
- 5.3 Die FDP erinnert daran, dass der Entscheid, die Bundesgelder jeweils zu 100% auszulösen, historisch gewachsen ist, weil der Kanton Thurgau einen hohen Anteil vom Bund erhältlich machen konnte. Diese Situation stellt sich nun neu dar. Entsprechend beantragt die FDP, zu prüfen, inwiefern es sinnvoll wäre, eine Neuverteilung der individuellen Prämienverbilligung vorzunehmen bzw. nicht durchgehend 100% auszusahlen.

Insbesondere ist im Zusammenhang mit der Leistungsdiskussion die eingereichte Motion Heidi Grau betreffend Konnex Prämienverbilligung/ausstehende Krankenkassenprämien mit Vehemenz zu verfolgen.


Abschliessend bedankt sich die FDP noch einmal für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Gesetzesrevisionen Stellung nehmen zu können und hofft auf eine wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau


Gabi Badertscher
Präsidentin

FDP des Kantons Thurgau


Thomas Wehrich
Geschäftsführer